

Ruf nach Solvency II „light“

Die EU-Rahmenrichtlinie Solvency II wird im Sommer 2009 erwartet und soll bis 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Derzeit wird darum gerungen, ob es für bAV-Einrichtungen Sonderregelungen geben wird oder nicht. Die Branche hält erleichterte Regelungen für sinnvoll.

Der EU-Richtlinienentwurf lässt derzeit noch offen, ob neben Versicherungsunternehmen auch sogenannte IORPs (Institutions for Occupational Retirement Provisions = betriebliche Versorgungseinrichtungen) unter die Solvency-II-Regelungen fallen sollen. Hierüber will die EU-Kommission bis zum Sommer 2008 entscheiden, denn weitere Regelungen sind auch durch die EU-Pensionsfondsrichtlinie zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass bAV-Einrichtungen in irgendeiner Form in der Solvency-II-Richtlinie behandelt werden. Derzeit geht das Ringen darum, ob es für sie Sonderregelungen geben wird oder nicht.

BaFin befürwortet Einbeziehung von bAV-Einrichtungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) befürwortet eine Übernahme der Grundprinzipien von Solvency II auch für Pensionskassen und -fonds. „Diese Unternehmen benötigen zum Schutz der Versicherten beziehungsweise von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ebenfalls ein angemessenes Risikomanagement“, heißt es in der Juni-Ausgabe des BaFin-Journals. Ben Fischer, Pressereferent der BaFin, ergänzt: „Wir halten ein risikobasiertes Solvenzsystem zwar auch bei Pensionskassen und Pensionsfonds für erforderlich, jedoch muss dabei den Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung hinreichend Rechnung getragen werden.“

Der 2005 ins Leben gerufene Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK) tritt für Sonderregelungen für betriebliche Altersversorgungssysteme ein, da sie anderen Einflussfaktoren als Versicherungsgesellschaften unterliegen. „Bei regulierten

Pensionskassen steht nicht die Gewinnmaximierung für Aktionäre oder Gesellschafter im Vordergrund, sondern die bestmögliche Absicherung der Versicherungsnehmer“, erklärt Peter Hadasch, Vorsitzender des VFPK und zugleich Vorstand der Nestlé-Pensionskasse.

„Außerdem sind regulierte Pensionskassen hinsichtlich der Risikobewertung anders zu beurteilen, da zusätzlich das jeweilige Trägerunternehmen für die Einhaltung der Pensionszusage einsteht“, so Hadasch weiter.

„Dies ist allerdings ein Argument, das für alle bAV-Einrichtungen gleichermaßen gilt“, stellt Reinhold Höfer vom Consultingunternehmen Höfer Vorsorge-Management klar, „denn die Einstandspflicht des Unternehmens in § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz gilt für Pensionskassen und auch für Lebensversicherungen.“

Für den Fall, dass die EU-Kommission die Solvency-II-Regelungen uneingeschränkt auch für Pensionskassen vorsieht, rechnet der VFPK mit einer Verteuerung der betrieblichen Altersver-

sorgungssysteme wegen der erhöhten Eigenkapitalanforderungen und der Notwendigkeit komplexer Risikomanagementsysteme. Wo bislang ein sogenannter Stresstest ausreicht, müssen dann die gesamte Portfoliostruktur und die gegenwärtigen Marktrisiken bewertet werden. „Viele Unternehmen werden den organisatorischen Aufwand scheuen und betriebliche Versorgungswerke spürbar zurückführen“, befürchtet Hadasch.

Aktienquote wäre zu senken

Außerdem hätte die Ausweitung von Solvency II auf Pensionskassen nach Ansicht des Verbandes auch Einfluss auf die Asset Allocation: „In Deutschland werden Pensionskassen gezwungen sein, zukünftig ihre Kapitalanlagen in Aktien deutlich zu reduzieren, obwohl diese in Deutschland im Verhältnis zu den Anlagen ausländischer Einrichtungen schon heute sehr risikoarm sind. Dies wird sowohl die Ertragsersparungen der meisten Leistungsempfänger als



FOTO: © COCA COLA

auch den deutschen Aktienmarkt erheblich beeinträchtigen“, so der VFPK. Daher fordert der Verband folgende Punkte:

- Einführung eines gesonderten Regelwerks für Versorgungseinrichtungen
- Keine Gleichstellung der Pensionskassen bei der Eigenkapitalausstattung mit Versicherungen
- Sinnvoller Ausbau des bestehenden Risikomanagements

Auch Prof. Dr. Reinhold Höfer, bekannter Gutachter für betriebliche Altersversorgungssysteme, hält erleichterte Regelungen für Pensionskassen für sinnvoll: „Ich halte

es für angebracht, dass Pensionskassen und alle anderen externen bAV-Einrichtungen unter die Solvency-II-Regelungen fallen, allerdings mit Erleichterungen. Insbesondere

führen.“ Rainer Jakobowski, Mitglied des Vorstandes bei der Pensionskasse BVV, erklärt die Bauchschmerzen, die Solvency II bereitet: „Die Anforderungen an die Solva-

»Regulierte Pensionskassen sind anders zu beurteilen, weil das Unternehmen für die Einhaltung der Zusage einsteht.«

Peter Hadasch, Vorsitzender VFPK



dere die Administrationsanforderungen sollten für Pensionskassen weniger aufwändig sein. Solvency II wird bei den Pensionskassen ohnehin zu noch mehr Vorsicht und Nachdenklichkeit bei der Vermögensanlage

bilität bedeuten Jahr für Jahr einen Kraftakt bei der Erwirtschaftung des erforderlichen Eigenkapitals, weil der BVV – wie andere Pensionskassen auch – in seinen Möglichkeiten, Eigenkapital selbstständig

Solvency II: Effizientere Risiküberwachung bei Versicherungen

Ende 2006 traten die Neuregelungen des Bankaufsichtsrechts durch Basel II in Kraft. Sie legen Eigenkapitalregelungen für Finanzmarktunternehmen fest, um Bankinsolvenzen durch Kreditausfälle zu vermeiden. Seit 2001 stemmt die EU-Kommission mit Solvency II eine ähnliche Richtlinie für Versicherungsunternehmen. Hier geht es um die Solvabilitätsvorschriften für die Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen, sprich: um das Risikomanagement. Die Subprime-Krise hat allerdings die Diskussion über die Verlässlichkeit der existierenden Risikomanagementsysteme in der Finanzindustrie wieder entfacht, denn trotz aller Risikokontrollsysteme gerieten einige Banken in Schieflage. Solvency II soll die Branche von einem bisher überwiegend quantitativ geprägten zu einem qualitativ orientierten Aufsichtssystem entwickeln. Das heißt, es soll keine starren Regelungen geben, wie viel Solvenz-

kapital vom Versicherungsunternehmen vorzuhalten ist, sondern die unternehmensindividuellen Risiken sollen durch ein adäquates Risikomanagementsystem berücksichtigt werden. Das Risikomanagement und die risikogesteuerte Kapitalausstattung sind dementsprechend das Kernstück von Solvency II. Das heißt, je höher das Risiko, dem eine Versicherungsgesellschaft ausgesetzt ist, desto mehr Kapital muss sie vorhalten. Bislang sind diese Rücklagen pauschal geregelt, was bei einigen Gesellschaften zu großen Überdeckungen führt. Für die Versicherungsgesellschaften bedeutet die Einführung von Solvency II die Verfeinerung ihres Asset Liability Managements.

Ziele sind der bewusste Umgang mit Risiken und die Diversifikation über verschiedene Assetklassen, Anlagestile, Branchen und Regionen. Durch den Abbau von Überdeckungen können nach Solvency II die Preise für risikoärmere Versicherungsprodukte sinken, für risikoreichere Produkte werden sie steigen. Die EU-Kommission hat am 10. Juli 2007 dem EU-Parlament einen ersten Vorschlag für eine Solvency-II-Rahmenrichtlinie vorgelegt, und die Verabschiedung der fertigen Rahmenrichtlinie wird im Sommer 2009 erwartet. Bei der Erarbeitung der Richtlinie wird die EU-Kommission von einem EU-Ausschuss von Versicherungsaufsichtern beraten,

dem Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS). Dieser steht zurzeit unter dem Vorsitz des Ersten Direktors der BaFin-Versicherungsaufsicht, Dr. Thomas Steffen. Zunächst war geplant, die Regelungen bis 2010 in nationales Recht umzusetzen, aber eine Verlängerung dieser Frist bis 2012 wird diskutiert und erwartet. Bei der Implementierung von Solvency II in deutsches Recht ist insbesondere eine Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) notwendig. Um bereits auf die Solvency-II-Regelungen hinarbeiten und Erfahrungen zu sammeln, können Versicherungsgesellschaften Testläufe – sogenannte Quantitative Impact Studies (QIS) – absolvieren. Im europäischen Vergleich war die deutsche Beteiligung an den QIS-Studien sehr stark. Die Ergebnisse werden der Kommission zur Verfügung gestellt und sollen in der Richtlinie Berücksichtigung finden.

Zeitplan Solvency II

- 2001** Beginn der Beratungen über Solvency II in der EU-Kommission
- 2007 (10. 7.)** Vorlage des Entwurfs für die Rahmenrichtlinie durch die EU-Kommission
- 2009 (Sommer)** EU-Rahmenrichtlinie Solvency II wird erwartet
- 2012** Solvency-II-Richtlinie muss in den 27 Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden (zunächst war 2010 vorgesehen)

aufzubauen, begrenzt ist. Hinzu kommt, dass diese zusätzlichen Bestandteile in mehrfacher Hinsicht nachteilig sind. Erstens

Maßnahmen ableitet. Gleichzeitig finden Testrechnungen im Rahmen unseres ALM-Systems statt, um zusätzlich zu den fach-

Management-Unternehmen Sparinvest beobachtet, dass derzeit schwedische und niederländische Pensionskassen besonders

» Pensionskassen und andere externe bAV-Einrichtungen sollten unter Solvency II fallen, allerdings mit Erleichterungen.«

Prof. Dr. Reinhold Höfer, Gutachter für bAV-Systeme



fortschrittliche Risikomanagementsysteme im Einsatz haben. „Deutsche Pensionskassen sind sehr heterogen. Einige haben weit entwickelte Systeme, aber viele der kleineren Pensionskassen werden mit der Implementierung der Risikomanagements-

belastet der Eigenkapitalaufbau aus eigener Kraft in der Verlustrücklage das Potenzial, Überschüsse an die Versicherten auszusütten. Zweitens sind Eigenkapitalsurrogate grundsätzlich teuer und am Markt wegen ihrer fehlenden Flexibilität wenig beliebt.

Höheres Risiko

Drittens erhöht der Eigenkapitalaufbau aus Überschüssen das Risiko von Steuerzahlungen für den BVV.“ Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. ist eine überbetriebliche Pensionskasse. Nach eigenen Angaben hat der BVV eine Marktdurchdringung im Bereich der privaten Banken bei annähernd 95 Prozent, versichert rund 320.000 Arbeitnehmer und hat eine Bilanzsumme von rund 18,6 Milliarden Euro. Derzeit stellt sich der BVV mit seiner Risikomanagementorganisation vorsichtshalber auf die neuen Solvency-II-Anforderungen ein: „Es gibt eine Projektgruppe, die, ausgehend von einer GAP-Analyse, die erforderlichen Schritte festlegt und

lichen und organisatorischen Maßnahmen ein zahlenbasiertes Entscheidungssystem zu entwickeln. Hierbei werden insbesondere die Eigenmittelanforderungen und die notwendige Kapitalanlage- sowie Ertragsstruktur analysiert“, erklärt Jakubowski die getroffenen Maßnahmen in seinem Haus. Er hofft aber noch auf Sonderregelungen: „Eine Orientierung der Eigenkapitalanforderungen an den vorhandenen Risiken bzw. der Risikotragfähigkeit begrüßen wir grund-

systeme nach Solvency II Probleme bekommen. Auch die Aufsichtsräte müssen noch entsprechend ausgebildet werden“, meint Andreas Graflund, Head of Asset Allocation bei Sparinvest.

Möglicher Zwischenschritt

Er berichtet, dass man in Dänemark nun dabei sei, sozusagen ein „Solvency 1 1/2“ umzusetzen, das sich auf die zweite Säule

» Die Anforderungen an die Solvabilität bedeuten Jahr für Jahr einen Kraftakt bei der Erwirtschaftung des Eigenkapitals.«

Rainer Jakubowski, Mitglied des Vorstandes der BVV Pensionskasse



sätzlich. Wünschen würden wir uns Regelungen, die die Besonderheiten von Altersvorsorgeinstitutionen wie der BVV Pensionskasse adäquat berücksichtigen. Den Gedanken einer Ausnahmeregelung für Pensionskassen halten wir für naheliegend und grundsätzlich richtig.“

Das dänische Consulting- und Asset-

bezieht: Pensionskassen führen ein Regelwerk ein, um die operationellen Risiken zu senken. Außerdem werden die Aufsichtsräte qualifiziert und ihre Verantwortlichkeit hinsichtlich des Risikomanagements erweitert. Vielleicht ist das ein Zwischenschritt, den auch Deutschland gehen könnte.

Solvency II verfolgt einen 3-Säulen-Ansatz – ähnlich wie Basel II

1. SÄULE

Hier werden durch ein mathematisches Modell, das die jeweilige Risikosituation des Versicherers berücksichtigt, die zur Deckung der Risiken benötigten Eigenmittel ermittelt. Mindest- und Solvenzkapitalanforderungen stehen im Verhältnis zum vorhandenen Solvenzkapital (= Eigenmittel) des Unternehmens.

2. SÄULE

Ausgestaltung des internen Risikomanagements und -controllings der Versicherer und Qualifikation der Vorstände.

3. SÄULE

Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen an Aufsichtsbehörden (Supervisory Reporting) und an die Öffentlichkeit (Public Disclosure).

Es wird angestrebt, in der Rechnungslegung die IFRS (International Financial Reporting Standards) zu erreichen.